

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.VIII/1-1054/26-1972

Wien, am **19. Mai 1972**

Betrifft: NÖ.Karenzurlaubsgeldgesetz, Novellierung.



H o h e r L a n d t a g !

Durch das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1970, BGBl. Nr. 3/1971, und durch die 4. Ersatzleistungsgesetznovelle BGBl. Nr. 282/1971 wurden die Ansätze des Arbeitslosengeldes bzw. des Karenzurlaubsgeldes neuerlich wesentlich erhöht.

Der vorliegende Entwurf soll daher in Anpassung an die durch diese Gesetze normierten Verbesserungen auch jenen weiblichen Bediensteten, die dem NÖ. Karenzurlaubsgeldgesetz unterliegen, Rechte sichern, wie sie den Vertragsbediensteten des Landes bzw. den dem Bundesgesetz über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft unterliegenden Bediensteten zukommen. Es wurden daher im Entwurf die Ansätze der Bundesregelung übernommen und die vom Anspruch auf Karenzurlaubsgeld ausschließenden Tatbestände des § 2 Abs. 2 des NÖ. Karenzurlaubsgeldgesetzes beseitigt. Darüber hinaus ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und aus Gründen der Familienförderung der Wegfall der Bestimmungen hinsichtlich der (sehr aufwendigen und komplizierten) Anrechnung eines anderen Einkommens der Mutter bzw. des Einkommens der Familienangehörigen vorgesehen.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher den

A n t r a g

zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ. Landesregierung über

den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ. Karenzurlaubsgeldgesetz geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:

K ö r n e r

Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Frieberger*

### Erläuternde Bemerkungen

Für weibliche Bedienstete, die sich aus Anlaß der Geburt eines Kindes im Karenzurlaub befinden, wurde durch die Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz BGBl.Nr.242/1960 und in der Folge durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.98/1961 und durch das Niederösterreichische Karenzurlaubsgeldgesetz LGBl.Nr.335/1961 ein Karenzurlaubsgeld eingeführt.

Durch das Bundesgesetz vom 19.Dezember 1970, BGBl.Nr.3/1971, und durch die 4.Ersatzleistungsgesetznovelle BGBl.Nr.282/1971 wurden die Sätze des Arbeitslosengeldes bzw. des Karenzurlaubsgeldes neuerlich wesentlich erhöht. Ebenso wurden die für die Berechnung des Karenzurlaubsgeldes nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz maßgebenden Ansätze des § 6 Abs.3 (bisher Abs.2) der 9.Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz durch die 14.Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBl.Nr.163/1971, angehoben.

Um jenen Bediensteten, die unter die Bestimmungen des NÖ.Karenzurlaubsgeldgesetzes fallen, finanzielle Rechte zu gewähren, wie sie Dienstnehmern auf Grund des Arbeitslosenversicherungsgesetzes bzw. des Bundesgesetzes vom 22.März 1961 über Ersatzleistungen an öffentliche Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft zukommen, ist es erforderlich, die Höhe des Karenzurlaubsgeldes durch eine Novellierung des NÖ.Karenzurlaubsgeldgesetzes wie im Jahre 1965 wieder den diesbezüglichen Leistungen des Bundes anzugleichen.

Außerdem sollen mit dem vorliegenden Entwurf analog der Bundesregelung die vom Anspruch auf Karenzurlaubsgeld ausschließenden Tatbestände des § 2 Abs.2 beseitigt werden.

Ebenso soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ergänzend zu den Maßnahmen der Bundesregelung die bisher erfolgte Berücksichtigung eines anderweitigen Einkommens der Mutter bzw. des Familieneinkommens unterbleiben.



Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes wird bemerkt:

Zu Art.I Z.1:

Die Bezeichnung "Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz" wurde auf Grund der 6.Novelle zum LADUG 1962, BGBl.Nr.247/1970, durch die Bezeichnung "Landeslehrer-Dienstgesetz" ersetzt. Für die land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer hat nicht mehr das Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz, sondern das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstgesetz (LGBl.Nr.248/1970) Geltung. Zur Übereinstimmung des persönlichen Geltungsbereiches des Karenzurlaubsgeldgesetzes mit der mit dem Gesetz BGBl.Nr.282/1971 novellierten Bestimmung des § 1 Abs.1 lit.b des Bundesgesetzes über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft (4.Ersatzleistungsgesetznovelle) war die Abänderung des § 1 Abs.2 erforderlich.

Zu Art.I Z.2:

Da bei der bisherigen Anwendung des Gesetzes die im Abs.2 des § 2 NÖ.Karenzurlaubsgeldgesetz angeführten Ausschließungsgründe wie im Bundesbereich offenbar auch im Landesbereich bzw. Gemeindebereich kaum jemals zum Tragen kamen, eine Überwachung bzw. Kontrolle der Beachtung dieser Bestimmungen in der Praxis äußerst schwierig erscheint und im übrigen nach der Bestimmung des Absatzes 1 der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld ohnehin von der "überwiegenden" Pflege des neugeborenen Kindes durch die Mutter abhängig ist, wurde analog der Bundesregelung der Absatz 2 des § 2 NÖ.Karenzurlaubsgeldgesetz aufgehoben. Diese Regelung wird neben der Verwaltungsvereinfachung einerseits in manchen Fällen eine finanzielle Besserstellung bringen und andererseits eine mißbräuchliche Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes - diese ist offenbar dann gegeben, wenn die Mutter das Kind nicht "überwiegend" pflegt, - ausschließen.

Zu Art. I Z. 3:

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz kennt seit 1. Jänner 1971 49 Lohnklassen (1965 waren es 28). Der niedrigste Gehalt eines vollbeschäftigten öffentlichen Gemeindebediensteten betrug mit 1. Jänner 1971 S 2.490.-- mtl. (Dienstklasse I, Gehaltsstufe 1, Verwendungsgruppe 6 der Gemeindebeamtenehaltsordnung 1969), welcher einem vergleichbaren wöchentlichen Arbeitsverdienst in der Lohnklasse 27 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes entspricht. Um eine gleichartige Regelung des Karenzurlaubsgeldes nach dem Karenzurlaubsgeldgesetz mit jenem nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz zu erzielen, würden 25 Stufen erforderlich sein (Lohnklasse 27 bis 49 zuzüglich zwei weiterer Stufen im Sinne des § 21 Abs. 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes). Im Interesse einer einfacheren Handhabung des Karenzurlaubsgeldgesetzes wurde bereits bei Erlassung desselben -- wie auch im Ersatzleistungsgesetz des Bundes -- eine Aufteilung in 6 Stufen vorgenommen, wobei das Karenzurlaubsgeld in jeder Stufe der Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, berechnet vom jeweils höchsten Monatsgehalt einer Stufe, entsprach. Zur weiteren Vereinfachung ging der Bundesgesetzgeber im Ersatzleistungsgesetz nunmehr auf ein Schema von 5 Stufen über und folgt auch dieser Entwurf dieser Einteilung. Entgegen der bisherigen Berechnungsart ergibt sich die Höhe des Karenzurlaubsgeldes in jeder Stufe nunmehr aus dem "mittleren Steigerungsbetrag". Obwohl diese Regelung trotz einer absoluten Verbesserung eine relative Schlechterstellung jener Dienstnehmer bedeutet, die ein Einkommen beziehen, das innerhalb einer Stufe über diesem mittleren Steigerungsbetrag liegt, wurden die Ansätze der Bundesregelung übernommen, um einerseits eine gleiche Behandlung aller öffentlich Bediensteten zu erhalten und andererseits die angespannte Lohn- und Preissituation nicht zu verschärfen.

Von einer Valorisierung, wie sie das Arbeitslosenversicherungsgesetz seit der Novelle kennt (§ 25 g ALVG), soll -- wie auch



in der Bundesregelung - Abstand genommen werden. Eine solche Maßnahme ginge ins Leere, da von ihr im Arbeitslosenversicherungsgesetz lediglich der Mindestbetrag (§ 25 b Abs.1 ALVG) erfaßt ist, während höhere Bezüge an Karenzurlaubsgeld davon nicht berührt werden.

Die im geltenden § 3 Abs.1 lit.b enthaltene Bestimmung "mindestens 500.-- S monatlich", die in Angleichung an die letzte ALVG-Novelle "mindestens 645.-- S monatlich" zu lauten hätte, ist entbehrlich, da die Hälfte der im Entwurf vorgesehenen Ersatzleistung der niedrigsten Stufe bereits 700.-- S beträgt.

Zu Art.I Z.4:

Durch die Neufassung des § 3 Abs.2 soll den geänderten Bestimmungen über die Haushaltszulage Rechnung getragen werden, die auch dem nicht verheirateten Beamten, dessen Haushalt ein Kind angehört, sowohl den Grundbetrag als auch den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage (§ 71 Abs.3 und 4 DPL.1966 in der Fassung der 2. DPL.-Novelle 1970, LGBl.Nr.250, bzw. § 7 Abs.3 und 4 der Gemeindebeamtenehaltsordnung 1969, LGBl.Nr.136, in der Fassung des LGBl.Nr.156/1971) zuspprechen.

Zu Art.I Z.5:

Der Argumentation in den Erläuternden Bemerkungen zur 4.Ersatzleistungsgesetznovelle (398 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP), daß der "Einkommensbegriff" des § 5 Abs.3 des Gehaltsgesetzes - diese Bestimmung ist ident mit § 71 der DPL.1966 und mit § 17 Abs.15 und § 8 Abs.1 bis 3 der Gemeindebeamtenehaltsordnung 1969, beide in den oben näher angeführten Fassungen, - den Einkommensbegriff des Einkommensteuergesetzes ersetzen soll, weil jener einfacher zu handhaben sei, kann nicht gefolgt werden, zumal auch die oben angeführten, für den öffentlichen Dienst

geltenden Bestimmungen auf das Einkommensteuergesetz Bezug nehmen. Es ist jedoch eine bekannte Tatsache, daß die Berücksichtigung des Familieneinkommens sowohl nach den Bestimmungen des § 4 des NÖ.Karenzurlaubsgeldgesetzes als auch nach der nunmehr bereits in Kraft stehenden geänderten Bundesregelung sehr umständlich ist. So dürfte es bei einem in der Höhe schwankenden Familieneinkommen nicht möglich sein, das Karenzurlaubsgeld rechtzeitig anzuweisen. Völlig unmöglich scheint die zeitgerechte Anweisung an die Frau eines selbständig Erwerbstätigen, da der Einkommensteuerbescheid erst Jahre später vorliegt. Auch die verhältnismäßige Umrechnung von Einkünften, die für einen längeren Zeitraum als einen Monat bezogen werden (z.B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld), würde die Auszahlung verzögern. Bei einmaligen Bezügen ergibt sich noch die zusätzliche Schwierigkeit, daß erhoben werden muß, inwieweit der Steuerfreibetrag von jährlich S 3.500.-- schon durch unter Umständen vor Beginn des Karenzurlaubes ausgezahlte einmalige Bezüge ausgeschöpft ist. Es wird daher vorgeschlagen, das Einkommen der Mutter bzw. das Familieneinkommen bei der Berechnung der Höhe des Karenzurlaubsgeldes außer Acht zu lassen, da dadurch eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung und andererseits eine zusätzliche Förderung der Familie erreicht wird, während sich der finanzielle Aufwand nicht übermäßig erhöhen würde. So ergab eine auf Durchschnittswerten basierende Berechnung, daß bei Anwendung der Bestimmungen des Bundes über die Anrechnung des Familieneinkommens auf die Karenzurlauberrinnen des NÖ.Landesdienstes für das Jahr 1971 ein Betrag von insgesamt S 256.000.-- erforderlich wäre, während bei Wegfall der Anrechnung eines anderweitigen eigenen Einkommens der Mutter bzw. des Einkommens ihres Ehemannes sich dieser Betrag um ca. 40.000.-- S erhöhen würde. Dieser Mehrbedarf erscheint im Hinblick auf die dadurch erzielte Verwaltungsvereinfachung sehr gering.



Zu Art. II. und III.

Die Aufnahme einer Übergangsbestimmung war erforderlich, um die Geltendmachung von Ansprüchen, die sich aus dem rückwirkenden Inkrafttreten dieses Landesgesetzes ergeben, sicherzustellen. Das Inkrafttreten des Gesetzes mit 1. Jänner 1971 ist erforderlich, um eine Benachteiligung der Landes- und Gemeindebediensteten gegenüber den Bundesbediensteten bzw. den Dienstnehmern in der Privatwirtschaft zu verhindern.